

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Rechtsausschuss

2006/0084(COD)

10.9.2008

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Haushaltskontrollausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (KOM(2006)0244 – C6-0228/2006 – 2006/0084(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Giuseppe Gargani

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 24. Mai 2006 nahm die Kommission einen neuen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) an¹. Dieser Änderungsvorschlag, mit dem der Inhalt der Vorschläge von 2004 weitgehend übernommen wird und verbessert werden soll, umfasst folgende Kernpunkte:

- Beziehungen zwischen dem Überwachungsausschuss, OLAF, und den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen;
- Verfahrensgarantien für die von Untersuchungen betroffenen Personen;
- Einsetzung eines unabhängigen Verfahrensprüfers;
- Verbesserung des Informationsflusses zwischen dem OLAF und den betroffenen Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen, den Mitgliedstaaten und den Hinweisgebern;
- Mandat des OLAF-Generaldirektors;
- Finanzierung des Amtes.

Insgesamt erscheint der Vorschlag der Kommission vernünftig und ausgewogen. Gleichwohl betrachtet es Ihr Berichterstatter als seine Pflicht, einige Änderungen des Textes zu empfehlen, um ihm in Anbetracht der Reformziele des Vorschlags selbst mehr Wirksamkeit zu verleihen.

Insbesondere sollte in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 verdeutlicht werden, dass der Generaldirektor auf Ersuchen des Europäischen Parlaments sowie auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder der Kommission externe Untersuchungen einleiten kann.

Andererseits sollte Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3, wonach die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen keine parallelen Verwaltungsuntersuchungen einleiten dürfen, solange eine interne Untersuchung des OLAF läuft, dahingehend umformuliert werden, dass parallele Untersuchungen zulässig und zugleich auf die größtmögliche Zusammenarbeit auszurichten sind. Zum einen kann nämlich einem Organ nicht verboten werden, in Ausübung seiner internen Kontrollbefugnisse selbst eine Verwaltungsuntersuchung vorzunehmen, und zum anderen würde die Pflicht zur Zusammenarbeit voll und ganz mit dem in Artikel 11 a des Kommissionsvorschlags erwähnten „strukturierten Dialog“ zwischen dem Amt und den Organen im Einklang stehen.

Die in Artikel 7 a vorgesehenen Verfahrensgarantien sollten verstärkt werden, um die betroffene Person in die Lage zu versetzen, ihre Verteidigungsrechte entsprechend wahrzunehmen. Insbesondere sollte Artikel 7 a Absatz 4 in dem Sinne ergänzt werden, dass die darin vorgesehenen Verfahrensgarantien unbeschadet eines umfassenderen Schutzes gelten, wie er sich gegebenenfalls aus den Bestimmungen der Verträge, der Charta de Grundrechte oder anderer geltender Rechtsvorschriften, einschließlich der nationalen, ergeben

¹ KOM(2006)0244 endg. vom 24.5.2006.

mag. Die auf eben diese Bestimmung bezogene Erwägung 5 müsste entsprechend angepasst werden.

In Artikel 8 a Absatz 2, der den Generaldirektor des Amtes ermächtigt, von der Übermittlung des abschließenden Untersuchungsberichts und der Empfehlungen an die betroffene Person abzusehen, sollte klargestellt werden, dass dies erst nach Einholung der Stellungnahme des unabhängigen Verfahrensprüfers geschehen darf, dessen Aufgabe eben darin besteht, die Einhaltung der für die Mitwirkung der Betroffenen geltenden Verfahrensgarantien zu kontrollieren.

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 sollte abgeändert werden, um zu verdeutlichen, dass die von der Untersuchung betroffene Person die Gelegenheit erhält, sich *zumindest schriftlich zu den ihr zur Last gelegten Sachverhalten zu äußern, und dass diese Stellungnahme dem betreffenden Mitgliedstaat zusammen mit den anderen Informationen, die im Laufe externer Untersuchungen eingeholt wurden, übermittelt wird.* Nur so kann den betreffenden nationalen Behörden ein vollständiges Bild unter Wahrung des Grundsatzes auf rechtliches Gehör vermittelt werden.

Schließlich sollten die Artikel 15 a und 15 b geändert werden, um das neue Regelungsverfahren mit Kontrolle zu berücksichtigen, das durch den Beschluss des Rates vom 17. Juli 2006 zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (Komitologiebeschluss) eingeführt wurde. Insbesondere sollte der Hinweis auf Artikel 5 besagten Beschlusses durch einen Hinweis auf Artikel 5 a desselben ersetzt werden, damit das neue Verfahren angewendet werden und das Europäische Parlament somit seiner Stimme mehr Gewicht geben kann. Zu diesem Zweck wird ferner ein neuer Erwägungsgrund 17 eingeführt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Es erweist sich im Interesse der Rechtssicherheit als notwendig, die geltenden Verfahrensgarantien für die internen und externen Untersuchungen des Amtes klarzustellen. Ein etwaiger umfassenderer Schutz durch die Verträge, **das Statut** oder die geltenden nationalen

Geänderter Text

(5) Es erweist sich im Interesse der Rechtssicherheit als notwendig, die geltenden Verfahrensgarantien für die internen und externen Untersuchungen des Amtes klarzustellen. Ein etwaiger umfassenderer Schutz durch die Verträge, **einschließlich des Protokolls über die**

Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Abgeordnetenstatuts, des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder alle anderen geltenden nationalen Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

Begründung

Der spezielle Charakter des Statuts der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die Teil des für die Exekutive verantwortlichen Organs der Europäischen Union sind, sollte hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Durch Ermittlungen des Amtes gegen ein Mitglied des Europäischen Parlaments wird nicht nur die normale Ordnung der Ausübung der Kontrolle durch die Legislative umgestoßen, sondern solche Ermittlungen können auch zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil für den betroffenen Abgeordneten führen; dementsprechend dürfen solche Untersuchungen nur unter den im Abgeordnetenstatut vorgesehenen Bedingungen erfolgen.

Begründung

Es muss vermieden werden, dass die moralische Integrität der Abgeordneten durch ein Verwaltungsverfahren beschädigt wird.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es hat sich als angebracht erwiesen, die durch den Überwachungsausschuss ausgeübte Kontrolle zu verstärken; dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Informationsübermittlung zwischen dem Amt und den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen sowie für die Kontrolle der Anwendung der Verfahrensgarantien und der Dauer der Untersuchungen. Zudem erscheint es notwendig, eine Zusammenarbeit zwischen dem Überwachungsausschuss und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einzuführen und es dem Überwachungsausschuss zu diesem Zweck zu ermöglichen, unbeschadet der Unabhängigkeit der *Ausschußmitglieder* im Rahmen eines strukturierten Dialogs Zusammenkünfte mit Vertretern der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen abzuhalten.

Geänderter Text

(10) Es hat sich als angebracht erwiesen, die durch den Überwachungsausschuss ausgeübte Kontrolle zu verstärken; dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Informationsübermittlung zwischen dem Amt und den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen sowie für die Kontrolle der Anwendung der Verfahrensgarantien und der Dauer der Untersuchungen. Zudem erscheint es notwendig, eine Zusammenarbeit zwischen dem Überwachungsausschuss und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einzuführen und es dem Überwachungsausschuss zu diesem Zweck zu ermöglichen, unbeschadet der Unabhängigkeit der *Ausschussmitglieder* im Rahmen eines strukturierten Dialogs Zusammenkünfte mit Vertretern der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen abzuhalten, **wobei in jeden Fall die Unabhängigkeit der Organe im Rechtsrahmen der Europäischen Union gewahrt bleibt.**

Begründung

Die Unabhängigkeit der Gemeinschaftsorgane muss gewahrt bleiben, sie dürfen nicht einer Kontrolle durch eine Verwaltungsinstanz wie OLAF unterworfen werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss

1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ beschlossen werden. Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, besondere Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere zur Anwendung der Verfahrensgarantien bei den verwaltungsrechtlichen Untersuchungen des Amtes, zu erlassen. Da es sich hier um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, mit denen nicht wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung aktualisiert und ergänzt werden sollen, müssen sie gemäß dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Begründung

Der rechtliche Bezugsrahmen für die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung ist genau festzulegen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Amt kann eine Untersuchung einleiten, wenn ausreichender Verdacht besteht, dass Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige rechtswidrige Handlungen gemäß Artikel 1 begangen worden sind. Der Beschluss über die Einleitung bzw. Nichteinleitung einer Untersuchung trägt den in Übereinstimmung mit Artikel 11 a und

Geänderter Text

1. Das Amt kann eine Untersuchung einleiten, wenn ausreichender Verdacht besteht, dass Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige rechtswidrige Handlungen gemäß Artikel 1 begangen worden sind. Der Beschluss über die Einleitung bzw. Nichteinleitung einer Untersuchung trägt den in Übereinstimmung mit Artikel 11 a und

Artikel 12 Absatz 5 festgelegten vorrangigen Zielen der Untersuchungspolitik und des Arbeitsprogramms für die Untersuchungstätigkeit des Amtes Rechnung. Er berücksichtigt zudem die Notwendigkeit einer effizienten Verwendung der Ressourcen des Amtes und eines angemessenen Mitteleinsatzes.

Artikel 12 Absatz 5 festgelegten vorrangigen Zielen der Untersuchungspolitik und des Arbeitsprogramms für die Untersuchungstätigkeit des Amtes Rechnung. Er berücksichtigt zudem die Notwendigkeit einer effizienten Verwendung der Ressourcen des Amtes und eines angemessenen Mitteleinsatzes.
Auch anonyme Anzeigen werden berücksichtigt, wenn sie einen ausreichenden Tatverdacht begründen.

Begründung

Der Zusatz dient der Klarstellung, dass auch auf Grundlage anonymer Anzeigen eine Untersuchung eingeleitet werden kann. Die Anonymität kann vor dem Hintergrund einer effektiven Bekämpfung von Betrugs- und Korruptionsdelikten kein Ausschließungsgrund sein, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Anzeigen aus Furcht vor Offenlegung des Namens des Anzeigenerstatters nicht erstattet werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Einleitung externer Untersuchungen wird vom Generaldirektor des Amtes von sich aus oder auf Ersuchen eines betroffenen Mitgliedstaats oder der Kommission beschlossen.

Geänderter Text

2. Die Einleitung externer Untersuchungen wird vom Generaldirektor des Amtes von sich aus oder auf Ersuchen eines betroffenen Mitgliedstaats oder der Kommission ***oder des Europäischen Parlaments*** beschlossen.

Begründung

Dadurch soll verdeutlicht werden, dass der Generaldirektor externe Untersuchungen nicht nur auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder der Kommission, sondern auch des Europäischen Parlaments einleiten kann.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Solange das Amt eine interne Untersuchung im Sinne dieser Verordnung durchführt, **leiten** die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen **keine parallelen** Verwaltungsuntersuchungen zu demselben Sachverhalt ein.

Geänderter Text

Auch wenn das Amt eine interne Untersuchung im Sinne dieser Verordnung durchführt, **können** die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen parallele Verwaltungsuntersuchungen zu demselben Sachverhalt **einleiten, die sich durch eine weitestgehende Zusammenarbeit mit OLAF auszeichnen sollten.**

Begründung

Einerseits kann man selbstverständlich einem Organ nicht verbieten, selbst eine Verwaltungsuntersuchung in Ausübung seiner internen Kontrollbefugnisse durchzuführen, und andererseits steht natürlich die Verpflichtung zur Zusammenarbeit vollkommen im Einklang mit der des „strukturierten Dialogs“ zwischen OLAF und den in Artikel 11 a des Vorschlags der Kommission genannten Organen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 7 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. **Offenbart** sich **die Möglichkeit einer persönlichen** Verwicklung eines Mitglieds, Leiters, Beamten oder Bediensteten oder sonstigen Mitarbeiters eines Organs, einer Einrichtung, eines Amtes oder einer Agentur oder eines Wirtschaftsbeteiligten, so ist **der Betroffene** hierüber rasch in Kenntnis **zusetzen, sofern dies der Untersuchung nicht abträglich sein kann.**

Geänderter Text

2. **Offenbaren** sich **ernst zu nehmende Anzeichen für eine persönliche** Verwicklung eines Mitglieds, Leiters, Beamten oder Bediensteten oder sonstigen Mitarbeiters eines Organs, einer Einrichtung, eines Amtes oder einer Agentur oder eines Wirtschaftsbeteiligten, so ist **die betroffene Person** hierüber rasch **mit einer entsprechenden Mitteilung** in Kenntnis **zu setzen, in der genau angegeben wird, welcher Sachverhalt ihr**

zur Last gelegt wird, in welcher Eigenschaft die betroffene Person in die Angelegenheit verwickelt ist, welche Verfahrensgarantien für sie vorgesehen sind und insbesondere auf welche Art und Weise sie die Bemerkungen und Unterlagen einreichen kann, die sie für sachdienlich erachtet. Hiervon können Ausnahmen vorgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Untersuchung durch eine solche Mitteilung gefährdet werden würde.

Begründung

Über eine Mitteilung sollte die betroffene Person unterrichtet werden, ob ernst zu nehmende Anzeichen für eine Verwicklung bestehen. Die Mitteilung sollte den oben genannten Inhalt aufweisen, um der betroffenen Person zu ermöglichen, hierauf angemessen reagieren zu können. Freilich kann von einer Mitteilung abgesehen werden, wenn hierdurch die Untersuchung gefährdet wird.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 7 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Beim Abschluss der Untersuchung dürfen auf keinen Fall sich namentlich auf eine natürliche oder eine juristische Person beziehende Schlussfolgerungen gezogen werden, ohne dass der davon persönlich betroffenen Person Gelegenheit gegeben wurde, sich zu allen sie betreffenden Sachverhalten zu äußern; ihr ist in der Einladung zur Stellungnahme eine Zusammenfassung dieser Sachverhalte zu übermitteln. Sie kann von einer Person ihrer Wahl unterstützt werden. Jede persönlich betroffene Person hat das Recht, sich in einer Amtssprache der Gemeinschaft ihrer Wahl zu äußern; Beamte und Bedienstete der Gemeinschaften können jedoch

Geänderter Text

Beim Abschluss der Untersuchung dürfen auf keinen Fall sich namentlich auf eine natürliche oder eine juristische Person beziehende Schlussfolgerungen gezogen werden, ohne dass der davon persönlich betroffenen Person Gelegenheit gegeben wurde, sich zu allen sie betreffenden Sachverhalten zu äußern; ihr ist in der Einladung zur Stellungnahme eine Zusammenfassung dieser Sachverhalte zu übermitteln. Sie kann von einer Person ihrer Wahl unterstützt werden. Jede persönlich betroffene Person hat das Recht, sich in einer Amtssprache der Gemeinschaft ihrer Wahl zu äußern; Beamte und Bedienstete der Gemeinschaften können jedoch

aufgefordert werden, sich in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu äußern, die sie gründlich beherrschen. Persönlich betroffene Personen haben das Recht, **keine Angaben zu machen, die sie belasten können.**

aufgefordert werden, sich in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu äußern, die sie gründlich beherrschen. Persönlich betroffene Personen haben das Recht, **nicht gegen sich selbst auszusagen.**

Begründung

Ein schriftliches Verfahren ist eine wesentliche Garantie in den Ländern der Europäischen Union, und das Recht, nicht gegen sich selbst auszusagen, ist umfassender als das Recht, „keine Angaben zu machen, die einen belasten können“.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 7 a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

In Fällen, in denen **aus untersuchungstechnischen Gründen absolute Vertraulichkeit gewahrt werden muss** und ein Rückgriff auf in die Zuständigkeit einer nationalen Justizbehörde beziehungsweise, bei externen Untersuchungen, einer zuständigen nationalen Behörde fallende Untersuchungsmittel erforderlich ist, kann der Generaldirektor des Amtes beschließen, der Pflicht, die persönlich betroffene Person zu einem Gespräch einzuladen, um ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, erst zu einem späteren Zeitpunkt nachzukommen. **Er teilt dies vorab dem Verfahrensprüfer mit, welcher daraufhin eine Stellungnahme gemäß Artikel 14 Absatz 3 abgibt.** Bei internen Untersuchungen trifft der Generaldirektor des Amtes diesen Beschluss im Einvernehmen mit dem Organ, der Einrichtung, dem Amt oder der Agentur, dem bzw. der die betroffene Person angehört.

Geänderter Text

In Fällen, in denen **die Notwendigkeit der Vertraulichkeit der Untersuchungen besteht** und ein Rückgriff auf in die Zuständigkeit einer nationalen Justizbehörde beziehungsweise, bei externen Untersuchungen, einer zuständigen nationalen Behörde fallende Untersuchungsmittel erforderlich ist, kann der Generaldirektor des Amtes beschließen, der Pflicht, **die Mitteilung gemäß Absatz 2 zu schicken oder** die persönlich betroffene Person zu einem Gespräch einzuladen, um ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, erst zu einem späteren Zeitpunkt nachzukommen. Bei internen Untersuchungen trifft der Generaldirektor des Amtes diesen Beschluss im Einvernehmen mit dem Organ, der Einrichtung, dem Amt oder der Agentur, dem bzw. der die betroffene Person angehört. **Die in diesem Artikel vorgesehenen Beschränkungen der Rechte und Garantien, die für die von einer Untersuchung betroffene Person gelten, sind nur zulässig, wenn sie**

**vereinbar mit der vorab von dem
Verfahrensprüfer gemäß Artikel 14
Absatz 3 angenommenen Stellungnahme
sind.**

Begründung

Es wird genau festgelegt, dass die wegen der Notwendigkeit der Vertraulichkeit der Untersuchungen oder der Beteiligung der nationalen Behörden in Artikel 7a vorgesehenen Beschränkungen der Rechte und Garantien, die für die von einer Untersuchung betroffene Person gelten, nur zulässig sind, wenn sie mit der vorab vom Verfahrensprüfer gemäß Artikel 14 Absatz 3 angenommenen Stellungnahme vereinbar sind.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 7 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Einladungen zu Gesprächen sind sowohl Zeugen als auch persönlich betroffenen Personen im Sinne von Absatz 2 mindestens **acht** Werktage im Voraus zu übermitteln. Mit **Einverständnis** der zu hörenden Person kann diese Frist verkürzt werden. Die Einladung enthält insbesondere eine Auflistung der Rechte der zu hörenden Person. Das Amt erstellt zu jedem Gespräch ein Protokoll und gewährt der gehörten Person Zugang zu dem Protokoll, damit diese dem Protokoll ihre Zustimmung erteilen oder Anmerkungen hinzufügen kann.

Offenbart sich im Laufe des Gesprächs, dass die gehörte Person möglicherweise in den untersuchten Sachverhalt verwickelt ist, so gelangen unverzüglich die in Artikel 2 vorgesehenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung.

Geänderter Text

3. Einladungen zu Gesprächen sind sowohl Zeugen als auch persönlich betroffenen Personen im Sinne von Absatz 2 mindestens **zehn** Werktage im Voraus zu übermitteln. Mit **ausdrücklicher Zustimmung** der zu hörenden Person kann diese Frist verkürzt werden. Die Einladung enthält insbesondere eine Auflistung der Rechte der zu hörenden Person. Das Amt erstellt zu jedem Gespräch ein Protokoll und gewährt der gehörten Person Zugang zu dem Protokoll, damit diese dem Protokoll ihre Zustimmung erteilen oder Anmerkungen hinzufügen kann.

Ergeben sich im Laufe des Gesprächs **Hinweise darauf**, dass die **als Zeuge** gehörte Person möglicherweise in den untersuchten Sachverhalt verwickelt ist, so gelangen unverzüglich die in Artikel 2 vorgesehenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung.

Begründung

Es wird eine sinnvollerweise längere Frist für die Ladung vorgesehen. Ferner wird, da die persönlich betroffene Person bereits in den Genuss dieser Garantien kommt, klargestellt, dass nur auf die als Zeuge gehörte Person, die als in den untersuchten Sachverhalt verwickelt angesehen werden muss, die in Artikel 7a Absatz 2 vorgesehenen Garantien Anwendung finden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 7 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrensgarantien gelten unbeschadet:
- a) eines umfassenderen Schutzes, wie er sich gegebenenfalls aus den Bestimmungen der Verträge oder **der geltenden nationalen** Rechtsvorschriften ergeben mag;
- b) der aus dem Statut erwachsenden Rechte und Pflichten.

Geänderter Text

4. Die in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrensgarantien gelten unbeschadet:
- (a) eines umfassenderen Schutzes, wie er sich gegebenenfalls aus den Bestimmungen der Verträge, **der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder anderer geltender nationaler oder gemeinschaftlicher** Rechtsvorschriften ergeben mag, **einschließlich des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften;**
- b) der aus dem **Statut der Abgeordneten des Europäischen Parlaments bzw. dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften** erwachsenden Rechte und Pflichten.

Begründung

Es muss genauer angegeben werden, welches die Rechtsquellen für umfassendere Garantien sind, die für eine von einer Untersuchung betroffene Person gelten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 8 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Allein in Fällen, in denen **aus untersuchungstechnischen Gründen absolute Geheimhaltung gewahrt werden muss** und in denen der Rückgriff auf Untersuchungsmittel erforderlich ist, die in die Zuständigkeit einer innerstaatlichen Justizbehörde fallen, kann der Generaldirektor des Amtes beschließen, von der in Absatz 1 genannten Mitteilung abzusehen. Bei internen Untersuchungen fasst er diesen Beschluss im Einvernehmen mit dem bzw. der Organ, Einrichtung, Amt oder Agentur, dem bzw. der die betroffene Person angehört.

Geänderter Text

Allein in Fällen, **in denen die Notwendigkeit der Vertraulichkeit der Untersuchungen besteht** und in denen der Rückgriff auf Untersuchungsmittel erforderlich ist, die in die Zuständigkeit einer innerstaatlichen Justizbehörde fallen, **und auf jeden Fall nur im Einklang mit der zu diesem Zweck vom Verfahrensprüfer abgegebenen Stellungnahme** kann der Generaldirektor des Amtes beschließen, von der in Absatz 1 genannten Mitteilung abzusehen. Bei internen Untersuchungen fasst er diesen Beschluss im Einvernehmen mit dem bzw. der Organ, Einrichtung, Amt oder Agentur, dem bzw. der die betroffene Person angehört.

Begründung

Es ist genau darzulegen, dass von der betreffenden Mitteilung nur in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Verfahrensprüfers abgesehen werden kann, der genau die Aufgabe hat, die Kontrolle zu leiten, in der es um die Einhaltung der Verfahrensgarantien im Zusammenhang mit der Beteiligung der betroffenen Personen geht.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bevor die in Unterabsatz 1 genannten Informationen übermittelt werden, gibt das Amt der von der Untersuchung betroffenen Person Gelegenheit, sich unter den

Geänderter Text

Bevor die in Unterabsatz 1 genannten Informationen übermittelt werden, gibt das Amt der von der Untersuchung betroffenen Person Gelegenheit, sich unter den

Bedingungen und nach den Modalitäten von Artikel 7 a Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 zu den sie betreffenden Tatsachen zu äußern.

Bedingungen und nach den Modalitäten von Artikel 7 a Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 zu den sie betreffenden Tatsachen zu äußern. ***Diese Stellungnahme wird dem betroffenen Mitgliedstaat und dem betroffenen Organ zusammen mit den Informationen gemäß Absatz 1 übermittelt.***

Der betroffenen Person oder einem Bevollmächtigten ist vorab vollständige Akteneinsicht in die Ermittlungsakten zu gewähren.

Begründung

Die Stellungnahme der betroffenen Person muss den Mitgliedstaaten übermittelt werden, damit diese über den Sachverhalt vollständig informiert werden. Hierbei muss klargestellt werden, dass eine vollständige Akteneinsicht zu gewähren ist, um eine umfassende Stellungnahme des Betroffenen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In den Fällen des Artikels 6 Absatz 7 ***und*** des Artikels 7 a Absatz 2 Unterabsatz 3 wird der Verfahrensprüfer vom Generaldirektor des Amtes mit einer Stellungnahme befasst. Außerdem kann dieser ihn mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Untersuchungen befassen.

Geänderter Text

4. In den Fällen des Artikels 6 Absatz 7, des Artikels 7 a Absatz 2 Unterabsatz 3 ***und des Artikels 8 a Unterabsatz 2*** wird der Verfahrensprüfer vom Generaldirektor des Amtes mit einer Stellungnahme befasst. Außerdem kann dieser ihn mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Untersuchungen befassen.

Begründung

Artikel 14 Absatz 4 des Vorschlags muss parallel zur vorgeschlagenen Änderung von Artikel 8 a Unterabsatz 2 geändert werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 15 a

Vorschlag der Kommission

Die Durchführungsmaßnahmen zur Anwendung der **in dieser Verordnung vorgesehenen** Verfahrensgarantien bei den verwaltungsrechtlichen Untersuchungen des Amtes werden nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 15 b Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

Die Durchführungsmaßnahmen **dieser Verordnung, insbesondere** zur Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrensgarantien bei den verwaltungsrechtlichen Untersuchungen des Amtes werden nach dem Regelungsverfahren **mit Kontrolle** gemäß Artikel 15 b Absatz 2 erlassen.

Begründung

Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, besondere Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere zur Anwendung der Verfahrensgarantien bei den verwaltungsrechtlichen Untersuchungen des Amtes, zu erlassen. Da es sich hier um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, u.a. durch eine Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen, müssen sie gemäß dem in Artikel 5 a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999

Artikel 15 b

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss nach Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten **die Artikel 5 und 7** des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss nach Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten **Artikel 5 a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7** des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des

Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung

Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, besondere Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere zur Anwendung der Verfahrensgarantien bei den verwaltungsrechtlichen Untersuchungen des Amtes, zu erlassen. Da es sich hier um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, u. a. durch eine Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen, müssen sie gemäß dem in Artikel 5 a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.

VERFAHREN

| | | |
|--|--|-----------|
| Titel | Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) | |
| Bezugsdokumente – Verfahrensnummer | KOM(2006)0244 – C6-0228/2006 – 2006/0084(COD) | |
| Federführender Ausschuss | CONT | |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | JURI 5.9.2006 | |
| Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Giuseppe Gargani 14.9.2004 | |
| Prüfung im Ausschuss | 29.5.2008 | 26.6.2008 |
| Datum der Annahme | 9.9.2008 | |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 26 -: 0 0: 0 | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Carlo Casini, Marek Aleksander Czarnecki, Bert Doorn, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Klaus-Heiner Lehne, Katalin Lévai, Antonio Masip Hidalgo, Hans-Peter Mayer, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Daniel Stroj, Rainer Wieland, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(-in/-innen) | Sharon Bowles, Vicente Miguel Garcés Ramón, Jean-Paul Gauzès, Georgios Papastamkos, Gabriele Stauner, József Szájer, Jacques Toubon, Ieke van den Burg | |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2) | Victor Boştinaru, Renate Weber | |